

103/A

A n t r a g

der Abg. Dr. S c h ä r f, H e i m e r, Gabriele P r o f t, Dr. P i t t e r -
m a n n, B ö h m, Dr. H ü s l m a y e r und Genossen,
betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der
Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

-.-.-

Der vorliegende Antrag will dem deutlich erkennbaren Willen der Mehrheit der österreichischen Demokraten Rechnung tragen. Personen, die zur Zerstörung der österreichischen Demokratie in Verbindung mit auswärtigen Mächten beigetragen und damit die politischen Ziele auswärtiger Mächte in Österreich gefördert haben, soll das Recht auf Rückstellung verweigert werden. Dieses Recht hat die Demokratie den schuldlosen Opfern einer Gowaltherrschaft erkämpft. Es widerspricht dem Rechtsempfinden, das gleiche Recht auch jenen zugestehen, die in führender Stellung zur Zerstörung der Demokratie beigetragen haben.

Der vorliegende Antrag passt die sogenannte Londoner Deklaration der Alliierten dem österreichischen Rechtsempfinden an. Die Antragsteller bekennen sich, wie die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes, zu dieser Deklaration, sie lehnen es jedoch ab, eine ohne Beziehung Österreichs zustandegewordene Vereinbarung auswärtiger Mächte über österreichische Rechtsverhältnisse unter allen Umständen und bedingungslos anzuerkennen.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Zu § 1: Der Kreis jener Personen, denen die Rückstellung verweigert wird, ist durch den ersten Satz bestimmt. Voraussetzung für die Aberkennung dieses Rechtes ist die Bekleidung einer führenden oder zumindest einflussreichen Stellung, das Bündnis mit auswärtigen Mächten und die Annahme materieller Unterstützungen von diesen, sowie eine Tätigkeit, die zur Zerstörung der Demokratie in Österreich beigetragen hat.

Zu § 2: Die Verweigerung des Rückstellungsrechtes erfolgt nur auf Antrag des Rückstellungsgegners oder der Finanzprokurator. Zur Vermeidung einer Ungewissheit über künftige Rechtsverhältnisse muss dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht auf Antragstellung verwirkt. Ein mittlerweile erflrossenes Erkenntnis auf Rückstellung kann daher in der Zwischenzeit nicht vollzogen werden.

Zu § 3: Soweit Vermögen auf Grund eines vorher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses bereits veräußert und geleistet wurde, kann dieses zurückgefordert werden. Ein gutgläubiger Dritter soll jedoch geschützt werden, da er es ja im Vertrauen auf eine zur Zeit des Erwerbes geltende Rechtsordnung erworben hat. Dies kann beispielsweise auf bereits erfolgte Erwerbung von Liegenschaftseigentum durch Dritte zutreffen.

Ein gutgläubiger Erwerb soll jedoch von dem Zeitpunkt an ausgeschlossen werden, an dem der Wille der Mehrheit des österreichischen Volkes erkennbar war, den im § 1 genannten Personen das Recht auf Rückstellung abzuerkennen. Diese Bestimmung soll gleichzeitig eine Vermögensverschiebung in jener Zeit verhindern, in der die Aufhebung des Rückstellungsanspruches in Schweben ist.

Die gefertigten Abgeordneten beantragen daher folgendes Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

✓

Der Nationalrat wolle beschliessen:

§ 1

Eine Person, die in führender oder doch einflussreicher Stellung im Bunde mit auswärtigen Mächten und mit deren materieller Unterstützung etwas unternommen hat, was zur Zerstörung der Demokratie in Österreich beigetragen hat, kann den Anspruch als geschädigter Eigentümer (Anteilsberechtigter, Berechtigter) nach den Rückstellungsgesetzen nicht geltend machen. Das gleiche gilt für die Erben dieser Person.

§ 2

(1) Wurde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Rückstellung an eine Person, deren Zugehörigkeit zu der im § 1 gekennzeichneten Gruppe glaubhaft gemacht wird, durch rechtskräftiges Erkenntnis (Bescheid) bereits verfügt, so ist das Erkenntnis auf Antrag des Rückstellungsgegners oder der Finanzprokuratur von der Behörde, die es beschlossen hat, aufzuheben. Das Rückstellungsverfahren tritt in diesem Falle in den Stand vor der aufgehobenen Entscheidung zurück; wurde das Vermögen auf Grund der aufgehobenen Entscheidung bereits zurückgestellt oder dann veräussert, so hat dies auf die neue Entscheidung keinen Einfluss. Falls in einem solchen Rückstellungsverfahren mit gesondertem Erkenntnis auch dem Rückstellungsgegner ein Anspruch zuerkannt worden war, verliert auch dieses Erkenntnis seine Wirksamkeit.

(2) Ein Antrag nach Abs. (1) kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, gestellt werden.

§ 3

Vermögen, die auf Grund der aufgehobenen Entscheidung bereits geleistet wurden, können zurückgefordert werden. Hievon ausgenommen sind Vermögen, die ein Dritter gutgläubig erworben hat; in diesem Falle hat der Veräusserer den Verkehrswert zu leisten. Ein gutgläubiger Erwerb liegt nicht vor, wenn das Vermögen nach dem 6. Jänner 1952 erworben wurde.

§ 4

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien, die für die Vollziehung des jeweils in Frage kommenden Rückstellungsgesetzes zuständig sind, betraut.

In formeller Hinsicht wird gemäss § 36 der Geschäftsordnung beantragt, der Nationalrat wolle diesen Antrag in erste Lesung nehmen und ihn nach Durchführung der ersten Lesung dem Justizausschuss zur geschäftsordnungs-mässigen Behandlung zuweisen.

Gemäss § 37 der Geschäftsordnung wird der Antrag gestellt, dem Justizausschuss zur Berichterstattung über diesen Antrag an das Haus eine Frist von einem Monat nach erfolgter Zuweisung zu stellen.